

BFH: Gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Geschäftsführungsvergütungen bei KGaA

Sachverhalt

Persönlich haftender Gesellschafter einer KGaA ist eine AG, die die Geschäftsführung der KGaA durch ihre Organe vornimmt und sich die dafür anfallenden Aufwendungen von der KGaA erstatten lässt. Strittig war, ob die an den persönlich haftenden Gesellschafter für die Geschäftsführung gezahlten Gewinnanteile bei der KGaA dem Gewinn aus Gewerbebetrieb wieder hinzugerechnet werden müssen, wenn die AG selbst gewerbesteuerpflichtig ist und die entsprechende Kürzung nach § 9 Nr. 2b GewStG bei der AG aufgrund der geringen sonstigen gewerblichen Einkünfte zu einem Gewerbeverlust i.S.d. § 10a GewStG führt.

Entscheidung

Der BFH bestätigt die Auffassung der Vorinstanz, wonach die an den persönlich haftenden Gesellschafter einer KGaA gezahlten Vergütungen für seine Geschäftsführungstätigkeit dem Gewinn aus Gewerbebetrieb der KGaA nach § 8 Nr. 4 GewStG unabhängig davon hinzuzurechnen sind, ob der persönlich haftende Gesellschafter selbst der Gewerbesteuer unterliegt. Im Gegenzug werden die Gewinnanteile beim persönlich haftenden Gesellschafter nach § 9 Nr. 2b GewStG wieder gekürzt. Mit dem Zusammenspiel von Hinzurechnung und Kürzung in § 8 Nr. 4 und § 9 Nr. 2b GewStG soll die andernfalls eintretende gewerbesteuerliche Doppelbelastung auf Ebene des persönlich haftenden Gesellschafters und nicht der KGaA ausgeschlossen werden. Das verfassungsrechtliche Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit wird durch dieses Zusammenspiel trotz verbleibender Unabgestimmtheiten nicht verletzt.

Vorinstanz

[Finanzgericht Köln](#), Urteil vom 17.08.2006, 6 K 6170/03, EFG 2006, S. 1923.

Fundstelle

BFH vom Urteil vom 06.10.2009, [I R 102/06](#), BFH/NV 2010, S. 462.

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.